

Kurztitel

Kommunalschulden-Erleichterungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 466/1937 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 125/1998

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

25.12.1937

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 5. Die Bestimmungen der Goldschuldenerleichterungsverordnung bleiben, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht in Widerspruch stehen, in Kraft. Insbesondere besteht die durch die genannte Verordnung verfügte Herabsetzung der Zinsen und Verlängerung der Laufzeit auch weiterhin zurecht.